

SATZUNG
der
Wirtschaftsjunioren Traunstein
bei der Industrie- und Handelskammer für München und
Oberbayern e. V.

- Fassung vom 21. Januar 2002 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Traunstein bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 83278 Traunstein
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Bayern), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chambers International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen,

insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.

- (3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer oder Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist. Voraussetzung ist weiter ein Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Landkreis Traunstein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben werden ab dem Ende des Kalenderjahres in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

2. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse des Bundesverbandes verstößt.

- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des ausgeschiedenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem TOP die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (per eMail, schriftlich, per Fax oder Veröffentlichung im Traunsteiner Tagblatt) mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten (Kreissprecher); bei seiner Verhinderung dem Vice-Präsidenten.

ten (Stellvertretenden Kreissprecher).

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Höhe des Jahresbeitrages

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Präsidenten, einem weiteren Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten (Kreissprecher), einen Stellvertretenden Präsidenten (Stellvertretenden Kreissprecher) und einen Kassenwart. Darüber hinaus gehört der Präsident (Kreissprecher) des Vorjahres dem Vorstand als Past President mit lediglich beratender Stimme an.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (Kreissprecher) oder sein Stellvertreter jeweils allein.
- (3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Past Presidenten beträgt ebenfalls zwei Jahre. Beim Vorstand ist eine Überschreitung des 40. Lebensjahres zulässig. Vorstandsmitglieder sollen möglichst nicht zur Wahl gestellt werden, wenn ihr 40. Geburtstag weit vor das Ende der zu wählenden Amtsperiode fällt.
- (4) Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- (5) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände verbleiben.

- (6) An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer mit beratender Funktion teilnehmen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kassenführung

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied sein darf, prüft jährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese Zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Traunstein, den 21.01.2002